

Satzung

BIKU e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1 Der Verein trägt den Namen *BIKU e.V.* „Verein zur Förderung der außerschulischen und schulischen Jugendhilfe- Bildung, Integrationsprogramme, Kultur und Ferienangebote e.V.“
- 2 Er hat seinen Sitz in München
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in den Feldern der schulischen und außerschulischen Jugendbildung, hier insbesondere Bildungsangebote, Kulturförderung, Sprachförderung, Integration, Förderung des Sports, Sport- und Bewegungsangebote und Ferienangebote wie Workshops gemäß KJHG § 11.

Hierzu gehören unter anderem kulturelle, soziale, gesundheitliche, sportliche, kommunikative und naturkundliche Bildung.

Als Zielgruppen kommen dabei vor allem Kinder und Jugendliche mit deren Eltern, junge Erwachsene sowie im Sozialbereich und Schulbereich tätige Personen in Betracht.

- 3 Der Verein kann seine pädagogischen Ziele und die daraus folgernden Maßnahmen in geeigneter Form durchführen.
 - a. Der Satzungszweck wird gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) insbesondere durch Kurse, Workshops und pädagogische Ferienangebote als ganztagesbetreute pädagogische Ferienmaßnahmen in den Schulferien realisiert.

Die Zielgruppen hier sind Kinder und Jugendliche.

- b. Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch Vorträge, Tagungen und Fortbildungen, die den pädagogischen Zielsetzungen des Vereins dienen.

Die Kurse und Workshops sind in ihrer Gesamtheit pädagogisch an den Zielen der außerschulischen und schulischen Bildungen ausgerichtet und dienen dem Erwerb von soft skills, Schlüsselkompetenzen.

Die Inhalte der Kurse, Workshops und ganztagesbetreuten Ferienangebote werden entsprechend KJHG § 11 im pädagogischen, kulturellen, sozialen, sportlichen, kommunikativen, kreativen, gesundheitlichen und naturkundlichen Bereich durchgeführt.

Besonderer Wert bei der Durchführung der Kurse, Workshops und ganztagesbetreuten Ferienangebote und Workshops wird auf die Integration von Kindern mit und ohne Behinderungen sowie auf Kinder mit interkulturellen und Migrationshintergründen gelegt.

Hier ist es dem Verein ein besonderes Anliegen, Kinder und Jugendliche aus bildungsunerfahrenen Bereichen zu fördern, die einkommensschwach sind.

- c. Die Vorträge, Tagungen und Fortbildungen richten sich an die Zielgruppe der Pädagogen, Lehrer, Wissenschaftler, Künstler, Lehrbeauftragte und interessierte Bürger, die sich mit den erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen der außerschulischen Jugendbildung unter dem Aspekt von soft skills beschäftigen oder innerhalb von Kursen, Workshops sowie pädagogischen ganztagesbetreuten Ferienangeboten mitwirken.

4. Mildtätigkeit

Der Verein BIKU e.V. widmet sich des Weiteren der Förderung der Mildtätigkeit i.S. des § 53 Abgabenordnung (AO).

Diese bedeutet, Personen zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder wirtschaftlicher Hilfe bedürfen.

Im direkten Sinne wird die Förderung der Mildtätigkeit durch kostenfreie Aufnahme von Kinder und Jugendlichen nach Sozialgesetzbuch IX (dort: § 2 Abs.1) in die Workshop-Programme sowie durch die kostenfreie Abgabe von Speisen und Getränken in der Kinder-Küche "CookMal" umgesetzt.

5. Sport Abteilungen

- a. Im Verein werden für die verschiedenen Sportarten nach Bedarf eigene Abteilungen gebildet.
- b. Abteilungen können durch Beschluss des Vorstandes zugelassen oder aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- c. Die Abteilungen bestehen aus Abteilungsleitung, dem stellvertretenden Abteilungsleiter und einem Beisitzer.
- d. Diese gewähren die Erfüllung der sportlichen Aufgaben und der Verpflichtungen gegenüber dem Hauptverein und dem Vorstand.
- e. Die erste im Verein gegründete Sportabteilung widmet sich dem Mädchenfußball.

Der Übungs- und Wettkampfbetrieb wird in diesen Abteilungen durchgeführt, und zwar unter der verantwortlichen Leitung der Abteilungsleiter.

- f. Der Vorstand kann für einzelne Sport- Abteilungen besondere Bestimmungen erlassen.
Die Besetzung der Abteilungsleitung und besonderer Ausschüsse der Abteilung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins
- g. Die Sportabteilung Mädchenfußball ist Mitglied des Bayerischen Landes – Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes- Sportverband vermittelt.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. (§ 2)
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende in schriftlicher Form möglich. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins oder bleibt trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 1 Jahr im Rückstand, so kann es auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7 Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.)
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Wunsch eine Satzung zur Beitragszahlung beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden / einem Vorsitzenden, mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die /der Vorsitzende und der / die Stellvertreter (in) werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die jeweils gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für den Verkehr mit Behörden, die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Regelung von Personalangelegenheiten und die zukünftige Entwicklung des Vereins.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

7. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Mitgliederversammlung hat über den Abschluss eines Anstellungsvertrages sowie über den Erhalt und die Höhe der Vergütung zu beschließen.

8. Der Vorstand kann die Aufgaben des laufenden Geschäftes an einen Geschäftsführer /eine Geschäftsführerin übertragen. Hierbei kann es sich auch um ein Vorstandsmitglied handeln. Bei Bestellung einer/s Geschäftsführers/in muss eine Geschäftsordnung erstellt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen

werden muss. Im Falle der Berufung eines Geschäftsführers richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein.

9. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Vierteljahr statt.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die /den Vorsitzende (n) oder ein Vorstandsmitglied unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die geprüfte Jahresrechnung und der schriftliche Jahresbericht des Vorstandes zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Prüfung der Jahresrechnung zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand zu wählendem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. Den Haushaltsplan des Vereins
 - b. Aufgaben des Vereins
 - c. Geschäftsordnung des Vereins (GO)
 - d. Beitragsordnung des Vereins
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder
 - h. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gefasst.

§ 8

Beurkundungen der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der jeweiligen Versammlungsleiter (in) und dem / der Protokollführer (in) der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, die Satzung und den Vereinszweck zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Satzungsänderungen wird allen Mitgliedern sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext rechtzeitig vorher vorgelegt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat und zwar für die Unterstützung von Einrichtungen bzw. Vereinen, die die Bildung und Erziehung fördern.

München, den 19.01.2017